

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

**Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und
seiner Ausschüsse
in der Zeit vom 24.10.2016 – 13.11.2016**

Sozialausschuss

Montag, den 24. Oktober 2016, 14.00 Uhr

Ältestenausschuss

Montag, den 24. Oktober 2016, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 26. Oktober 2016, 15.00 Uhr

Gemeinsame Sitzung Kulturausschuss/Bauausschuss

Donnerstag, den 27. Oktober 2016, 15.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 9. November 2016, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden **öffentlichen** Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 11.10.2016
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **25-jähriges** Dienstjubiläum wurde

Frau Beate Roll, Stadtbauhof,

von Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe geehrt.

Inhalt

Tanz- und Sportveranstaltungen an Allerheiligen, am Volkstrauertag und am Totensonntag	2
Düngemittelverordnung	2
Standesamtliche Nachrichten vom 26.09.2016 bis 16.10.2016	3
Martinimarkt 2016	3
Bekanntmachung der Satzung vom 28.09.2016 zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „L“ der Stadt Bayreuth vom 28.01.2015	4
Verunreinigungen durch Hunde	5
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A	6
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A	7
Änderung der Müllabfuhr am Feiertag „Allerheiligen“ 2016	7
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der von der Stadt Bayreuth verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2016.....	8
Umgang mit Asbestprodukten	9
Vergaben von Bauleistungen durch die Stadt Bayreuth	9
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Scheffelstraße/Am Mühlgraben	10
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Az.: HT/Z 045-13/GBS 2016 – Karts	13
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Burg 2 in Bayreuth.....	14

Bekanntmachungen

Tanz- und Sportveranstaltungen an Allerheiligen, am Volkstrauertag und am Totensonntag

Die Tage „Allerheiligen“ am 1. November 2016, „Volkstrauertag“ am 13. November 2016 und „Totensonntag“ am 20. November 2016 gelten nach dem Bayer. Feiertagsgesetz (FTG) als „Stille Tage“.

An den „Stillen Tagen“ sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Verboten sind damit nicht nur Tanzveranstaltungen, sondern auch der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen wie beispielsweise der einer Spielhalle.

Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt.

Der Schutz der „Stillen Tage“ beginnt um 02.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr.

Für die vorgenannten „Stillen Tage“ gelten die Beschränkungen des Art. 2 FTG für Sonn- und Feiertage.

Hiernach sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten.

Befreiungen kann die Stadt Bayreuth nur aus wichtigen Gründen erteilen (Art. 5 FTG).

Schutz des Buß- und Bettages

Der Buß- und Bettag, Mittwoch, 16.11.2016, gilt nach dem Bayer. Feiertagsgesetz als „Stiller Tag“.

An den „Stillen Tagen“ sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Sportveranstaltungen sind am Buß- und Bettag nicht erlaubt. Verboten sind ferner Tanzveranstaltungen und der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen wie beispielsweise der einer Spielhalle.

Darüber hinaus wird der Buß- und Bettag wie folgt gesetzlich geschützt:

1. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr sind alle vermeidbaren, lärmzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

2. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben.

Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen, und für solche Arbeiten,

die zur Aufrechterhaltung des Betriebs oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind.

Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

3. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht. Befreiungen vom Verbot der Nr. 1 kann die Stadt Bayreuth im Einzelfall nur aus wichtigen Gründen erteilen.

Bayreuth, den 11.10.2016

STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:

gez. Ulrich Pfeifer
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Vom Fachzentrum Agrarökologie des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg wird für die Stadt Bayreuth folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung wird die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5% Stickstoff in der Trockenmasse) auf Dauergrünland (kein Ackergras, kein Klee- oder Luzernegras) vom Zeitraum 15. November 2016 bis 31. Januar 2017 auf den Zeitraum **01. Dezember 2016 bis einschließlich 15. Februar 2017** verschoben.

Die Verschiebung der Sperrfrist **gilt nicht** für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerland!

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind.

gez. Claudia Alberts
Landwirtschaftsoberrätin

Standesamtliche Nachrichten vom 26.09.2016 bis 16.10.2016

Eheschließungen und Lebenspartnerschaften

30.09.2016: Manuel Jürgen Motschmann mit Tatjana Rosemarie Ott, beide wohnhaft in Bayreuth, August-Riedel-Str. 12

05.10.2016: Karl-Heinz Ferdinand Dehler mit Sabine Helene Bartel geb. Schneider, beide wohnhaft in Bayreuth, Laimbacher Str. 19

Geburten

Lina Raithel, geb. am 08.09.2016, Eltern: Stefan Raithel und Marina Barbara Braunert, beide wohnhaft in Heinersreuth, Kulmbacher Straße 7 A, Krs. Bayreuth

Emma Sophia Hermann, geb. am 14.09.2016, Eltern: Denis Hermann und Ramona Maria Hermann, geb. Plank, beide wohnhaft in Pottenstein, Bayreuther Berg 14, Krs. Bayreuth

Timo Hübner, geb. am 14.09.2016, Eltern: Florian Johannes Hübner und Stephanie Hübner, geb. Schmidt, beide wohnhaft in Bayreuth, Meranierring 73

Emre Maximilian Philipp Uygun, geb. am 15.09.2016, Eltern: Ayhan Uygun und Ricarda Uygun, geb. Klein, beide wohnhaft in Bayreuth, Uranusstraße 14

Marian Alexander Müller, geb. am 17.09.2016, Eltern: Daniel Helmut Müller und Ursula Müller, geb. David, beide wohnhaft in Heinersreuth, Am Feuerwehrhaus 3 A, Krs. Bayreuth

Noan Rose, geb. am 17.09.2016, Eltern: Robert Rose und Daniela Rose, geb. Pietsch, beide wohnhaft in Bayreuth, Robert-Koch-Straße 32

Ben-Luca Stefan Lohse, geb. am 18.09.2016, Eltern: Stefan Heinrich Georg Hößlein und Sabrina Lohse, beide wohnhaft in Bad Berneck, Am Main 12, Krs. Bayreuth

Mathilda Eva Baisi, geb. am 21.09.2016, Eltern: Patrick Markus Baisi und Madeleine Gabriele Baisi, geb. Kassel, beide wohnhaft in Kulmain, Langwiese 1, Krs. Tirschenreuth

Jasper Christian Reimann, geb. am 25.08.2016, Eltern: Christian Hans Reimann und Jessica Kaiser, beide wohnhaft in Wirsberg, Kosertal 3, Krs. Kulmbach

Eva Birgit Distler, geb. am 15.09.2016, Eltern: Martin Distler und Jutta Maria Distler, geb. Brand, beide wohnhaft in Aufseß, OT Hochstahl 20, Krs. Bayreuth

Franz Mai, geb. am 29.09.2016, Eltern: Christian Heinrich Mai und Sonja Barbara Mai geb. Wickles, beide wohnhaft in Waischenfeld, OT Heroldsberg 7, Krs. Bayreuth

Oliver Kunz, geb. am 01.10.2016, Eltern: Erwin Edward Kunz und Katja Kunz geb. Wetzels, beide wohnhaft in Zell im Fichtelgebirge, OT Großlosnitz 25, Krs. Hof

Emily Elisa Freudenberg, geb. am 06.09.2016, Eltern: Martin Manfred Freudenberg und Cornelia Karin Freudenberg geb. Mösch, beide wohnhaft in Bayreuth, Bühlweg 14

Sterbefälle

Hans Dieter Geisl, geb. am 13.02.1956, verst. am 27.08.2016, zuletzt wohnhaft in Heinersreuth, OT Unterwaiz, Weikenreuth 2, Krs. Bayreuth

Ernst Guthmann, geb. am 19.01.1921, verst. am 10.09.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Geschwister-Scholl-Platz 1

Ruth Rosemarie Beck geb. Rudolph, geb. am 05.03.1940, verst. am 24.09.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Eifelstraße 25

Paula Maria Strutz geb. Küffner, geb. am 22.03.1927, verst. am 22.09.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Gerhart-Hauptmann-Str. 22 1/2

Frieda Gertrud Tobschall geb. Wagner, geb. am 29.12.1931, verst. am 05.09.2016, zuletzt wohnhaft in Weidenberg, OT Sophienthal 39, Krs. Bayreuth

Ruth Klara Marta Purucker geb. Hoffmann, geb. am 25.07.1935, verst. am 22.09.2016, zuletzt wohnhaft in Bischofsgrün, Ochsenkopfstr. 41, Krs. Bayreuth

Siegfried Falk, geb. am 06.01.1949, verst. am 03.10.2016, zuletzt wohnhaft in Bogen, Weiherbachstraße 23, Krs. Straubing-Bogen

Gerhard Adolf Hahn, geb. am 07.02.1938, verst. am 01.10.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Marsstraße 4

Martinimarkt 2016

In der Zeit von Donnerstag, 3. November, bis einschließlich Sonntag, 6. November 2016, findet auf dem Marktgelände der Stadt Bayreuth der Martinimarkt 2016 statt.

Der Aufbau der Verkaufsstände beginnt bereits am 2. November 2016.

Die Öffnungszeiten des Martinimarktes sind:

Donnerstag, Freitag	von 10.00 Uhr – 19.00 Uhr
Samstag	von 10.00 Uhr – 18.00 Uhr
Sonntag	von 11.00 Uhr – 18.00 Uhr

Bayreuth, den 13.10.2016
STADT BAYREUTH

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:
gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

gez. Ulrich Pfeifer
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Satzung vom 28.09.2016 zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „L“ der Stadt Bayreuth vom 28.01.2015

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) und § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat der Stadtrat der Stadt Bayreuth in seiner Sitzung vom 28.09.2016 folgende **Aufhebungssatzung** beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes

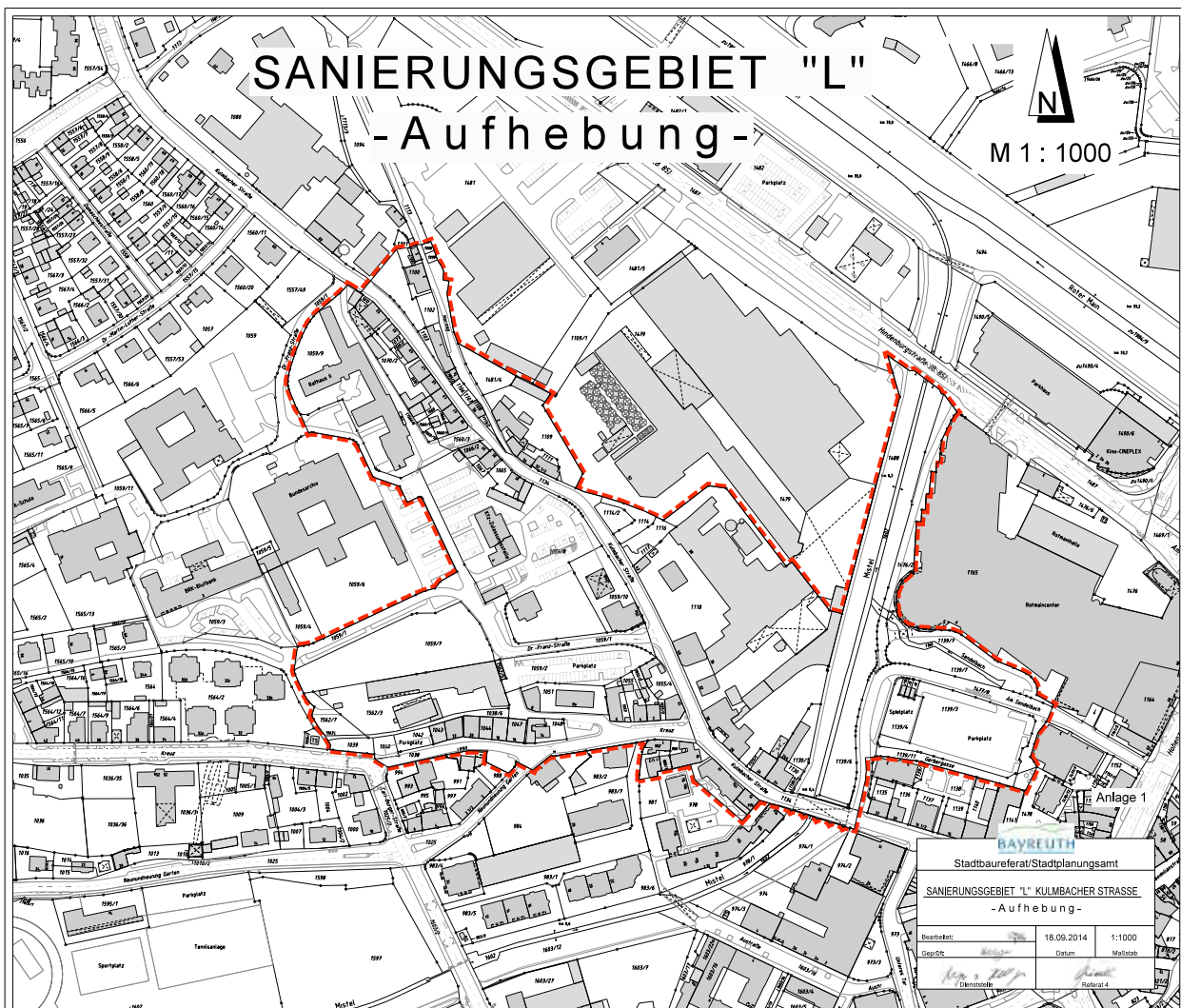
Die Satzung der Stadt Bayreuth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „L“ vom 28.01.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 3 am

20.02.2015, wird aufgehoben.

Das Aufhebungsgebiet besteht aus folgenden Flurstücken der Gemarkung Bayreuth (TF = Teilfläche):

976, 978 TF, 980, 980/1, 981 TF, 982, 1038 TF, 1038/6, 1039, 1040, 1042, 1043, 1044, 1047, 1048, 1051, 1053, 1055, 1055/2, 1055/3, 1055/4, 1059/1 TF, 1059/2, 1059/7, 1059/8, 1059/9, 1059/10, 1065, 1066/2, 1067, 1068, 1068/2, 1068/3, 1070, 1070/2, 1072, 1073, 1080 TF, 1098, 1099, 1100, 1100/2, 1101 TF, 1102, 1103, 1105/2, 1106, 1107, 1108, 1109, 1111, 1113 TF, 1113/2, 1114, 1114/2, 1116, 1117, 1118, 1127/1, 1130, 1130/1, 1130/2, 1134 TF, 1139/3, 1139/4, 1139/6, 1139/7, 1139/8, 1139/9, 1139/10, 1139/11, 1160, 1476/2, 1477/8 TF, 1478 TF, 1481/4, 1488 TF, 1560/2, 1560/3, 1560/8, 1560/9, 1560/10, 1562/3, 1562/5, 1562/7, 1563, 1602 TF.

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Stadt Bayreuth vom 18.09.2014 abgegrenzten Fläche. Dieser



Bekanntmachungen

Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

a. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung

der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

b. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, Raum Nr. 908 - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Bayreuth, den 21.10.2016
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:
gez. H.-D. Striedl
Ltd. Baudirektor

Verunreinigung durch Hunde

Bei der Stadt Bayreuth gehen immer wieder Beschwerden über Verunreinigungen durch Hundekot ein. Außerdem werden nicht alle der von der Stadt Bayreuth gerne und kostenlos abgegebenen Hundekotbeutel zweckentsprechend verwendet und ordnungsgemäß entsorgt. Es ist besonders ärgerlich, belästigend und schädlich, diese schwarzen Kunststoffbeutel mit oder ohne Inhalt auf Gehsteigen und Wegerändern, in Sträuchern und Hecken oder auf Wiesen und landwirtschaftlichen Flächen zu finden. Dabei sollte es selbstverständlich sein, dass Hundebesitzer überall im Freien die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner unverzüglich beseitigen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern oder in eigenen privaten Hausmüllgefäßen entsorgen. Die Hundehalter und -führer sind hierzu rechtlich verpflichtet und haben deshalb eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.

Hundekot liegen zu lassen ist grundsätzlich rechtswidrig. Zur Anzeige gebrachte Fälle werden von der Stadt Bayreuth schon aus grundsätzlichen Erwägungen konsequent verfolgt. Dies gilt natürlich vor allem für Grünanlagen und Kinderspielflächen. Zum Schutz unserer Kinder ist es sogar verboten, Tiere jeglicher Art auf öffentlichen Spielanlagen auch nur mitzuführen.

Nach der städtischen Straßenreinigungsverordnung ist es außerdem nicht gestattet, öffentlich gewidmete Straßen, Wege und Plätze durch Tiere verunreinigen zu lassen.

Da nach herrschender Meinung tierische Fäkalien generell dem Abfallrecht unterfallen, ist auch die Verunreinigung von

Privatflächen durch Tiere unzulässig.

Die Stadt Bayreuth appelliert deshalb erneut an alle Tierfreunde, das Angebot anzunehmen und sich ausreichend mit Entsorgungsbeuteln zu versehen, die **kostenlos** bei den Bürgerdiensten im Neuen Rathaus am Luitpoldplatz 13 und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße, ausliegen und zusätzlich auch beim Stadtbauhof erhältlich sind.

Um den Hundeführern noch weiter entgegenzukommen, hat die Stadt Bayreuth an den Eingängen zur Parkanlage Röhrensee, vor allem aber an zum Ausführen der Tiere besonders geeigneten und beliebten Straßen und Wege in Ortsrandlage Hundetoiletten aufgestellt. Hier können Hundekotbeutel entnommen und nach Gebrauch auch gleich wieder entsorgt werden. Es wird gebeten, von diesem praktischen Angebot regen Gebrauch zu machen.

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass es grundsätzlich verboten ist, landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzzeit (Zeit zwischen Saat/Bestellung und Ernte) außerhalb vorhandener Wege zu betreten. Verunreinigungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Hundekot stellen ebenfalls Ordnungswidrigkeiten dar.

Bayreuth, den 06.10.2016
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen:
i.V. U. Pfeifer
Stadtdirektor

Bekanntmachungen

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- | | |
|---|---|
| <p>a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Stadt Bayreuth, Stadtbauhof
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
 Telefon: +49 921 25-1810, Fax: +49 921 25-1815
 E-Mail: stadtbauhof@stadt.bayreuth.de
 Internet: www.bayreuth.de</p> | <p>h) Anforderung der Vergabeunterlagen
 schriftlich bei: Stadt Bayreuth, Stadtbauhof
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
 bis spätestens: 15.11.2016, 15:00 Uhr</p> |
| <p>b) Vergabeverfahren
 Öffentliche Ausschreibung, VOL/A
 Vergabenummer: BF 635</p> | <p>i) Ablauf der Angebotsfrist:
 am 22.11.2016 um 15:00 Uhr
 Ablauf der Bindefrist:
 am 31.01.2017</p> |
| <p>c) Form, in der das Angebot einzureichen ist
 auf dem Postweg oder direkt eingereichte und
 unterschriebene Angebotsunterlagen</p> | <p>j) geforderte Sicherheiten
 keine</p> |
| <p>d) Art des Auftrags
 Ausführung von Lieferleistungen</p> <p>Ort der Leistung
 Stadt Bayreuth, Stadtbauhof
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth</p> <p>Umfang des Auftrags
 Beschaffung eines Radladers (ca. 6 t Einsatzgewicht
 nach ISO 6016)</p> | <p>k) Zahlungsbedingungen
 gemäß den „Zusätzlichen Allgemeinen Vertrags-
 bedingungen (ZVB)“ des Stadtbauhofs Bayreuth</p> <p>l) Nachweis zur Eignung
 keine</p> <p>m) Entgelt für die Vergabeunterlagen
 Für die Übersendung oder Abholung der Vergabe-
 unterlagen fallen keine Kosten an.</p> |
| <p>e) Aufteilung in Lose
 nein</p> | <p>n) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien)
 siehe Vergabeunterlagen</p> |
| <p>f) Nebenangebote
 zugelassen</p> | <p>Bayreuth, den 29.09.2016
 STADT BAYREUTH</p> |
| <p>g) Ausführungsfrist
 Fertigstellung der Leistung bis:
 spätestens April 2017</p> | <p>Stadtbaureferat:
 gez. H.-D. Striedl
 Ltd. Baudirektor</p> <p>gez. Brigitte Merk-Erbe
 Oberbürgermeisterin</p> |

Änderung der Müllabfuhr am Feiertag „Allerheiligen“ 2016

Am Dienstag, 01.11.2016, fällt die Müllabfuhr aus. Der Abfuhrplan wird deshalb wie folgt geändert:

Die Entleerung der 80-l-, 120-l-, 240-l-Restmüllbehälter sowie der 1,1-cbm- und der 4,4-cbm-Müllgroßcontainer von Dienstag, 01.11.2016, bis Freitag, 04.11.2016, findet jeweils einen Tag später als sonst üblich statt. Letzter Abfuhrtag ist Samstag, 05.11.2016.

Die Abholung der blauen Papiertonne verschiebt sich um jeweils einen Tag.

In der Abfallfibel 2016, die Ende vergangenen Jahres kostenlos an alle Haushalte verteilt wurde, sind die durch Feiertage geänderten Abfuhrtermine bereits berücksichtigt. Die Abfuhrtermine für Biomüll, Restmüll, gelbe Säcke und blaue Tonne können auch im Internet unter www.abfallberatung.bayreuth.de nachgelesen werden.

Bayreuth, den 10.10.2016
 Stadtbauhof
 gez. Sellheim

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der von der Stadt Bayreuth verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 20 Bayer. Stiftungsgesetz i. V. m. Art. 63 ff. Bayer. Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bayreuth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der Wirtschaftsplan der von der Stadt Bayreuth verwalteten rechtsfähigen **Hospitalstiftung** für das Geschäftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 989.500 €
und in den Aufwendungen mit 1.087.450 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.967.950 €
ab.

2. Der Wirtschaftsplan des Zweckbetriebes „**Hospitalstift**“ für das Geschäftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 4.376.744 €
und in den Aufwendungen mit 4.530.227 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 245.615 €
ab.

3. Die Haushaltspläne der weiteren von der Stadt Bayreuth verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2016 werden hiermit festgesetzt. Sie schließen bei der

Almosenkastenstiftung

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen 44.600 €
und Ausgaben mit 34.200 €

Saldo Ergebnis (Überschuss) 10.400 €

Vereinigte Armen- und Krankenstiftung

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen 4.000 €
und Ausgaben mit 3.350 €

Saldo Ergebnis (Überschuss) 650 €

Leers'sche Stiftung und Vereinigte Beihilfenstiftung

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen 153.800 €
und Ausgaben mit 142.000 €

Saldo Ergebnis (Überschuss) 11.800 €
ab.

Alois Lill Stiftung

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen 870 €
und Ausgaben mit 680 €

Saldo Ergebnis (Überschuss) 190 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Hospitalstiftung wird auf 100.000 € festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Zweckbetriebs „Hospitalstift“ wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft

II.

Die Haushaltspläne und die Haushaltssatzung der von der Stadt Bayreuth verwalteten rechtsfähigen Stiftungen wurden der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 09.03.2016 vorgelegt.

III.

Die Wirtschaftspläne der von der Stadt Bayreuth verwalteten rechtsfähigen Stiftungen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der bayerischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 10.10.2016 bis 14.10.2016 in der Stiftungsverwaltung – Richard-Wagner Straße 72 – innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten auf.

Bayreuth, den 19.09.2016

STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk- Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungen

Umgang mit Asbestprodukten

Asbest ist eine Sammelbezeichnung für eine bestimmte Gruppe natürlicher silikatischer Minerale. Typisch für Asbest ist die leichte Spaltbarkeit in der Längsachse. Viele dieser Fasern sind so dünn, dass sie im Lichtmikroskop nicht sichtbar sind. Diese feinsten Fasern können eingeatmet werden und so zu Gesundheitsschäden führen. Obwohl die krebserzeugende Wirkung seit langem bekannt ist, wurde Asbest in vielen Baustoffen eingesetzt.

In den letzten Jahrzehnten entstanden so viele Garagen, Neben- und Fabrikgebäude, aber auch Wohngebäude mit Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen aus Wellasbestplatten und Kunstschiefer.

Es kommt immer wieder vor, dass solche Dächer oder Verkleidungen unsachgemäß saniert oder entfernt werden. Beim Brechen, Zersägen oder bei stark verwitterten Asbest-erzeugnissen können Fasern frei werden, sodass eine erhebliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit besteht.

Deshalb dürfen Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten nur bestimmte Personen mit entsprechender Sachkunde unter besonderen Vorkehrungen durchführen.

Ausgebaute Asbestprodukte (z. B. Asbestzementplatten) dürfen nicht wieder verwendet werden (Verwendungsverbot). Sie sind auf der Reststoffdeponie Heinersgrund unter besonderen Vorkehrungen beim Transport und bei der Einlagerung zu beseitigen.

Dazu sind die asbesthaltigen Abfälle bereits am Anfallort

staubdicht in „Big Bags“ zu verpacken und auch so zur Deponie Heinersgrund zu transportieren. Kleinmengen an Big Bags können beim Wertstoffhof der Stadt Bayreuth erworben werden.

Jeglicher aktive Umgang kann strafrechtliche Folgen haben. So ist es z. B. verboten, vorhandene Asbestzementdächer mit anderen Dacheindeckungen zu überdecken. Unbeschichtete Asbestzementdächer dürfen nicht gereinigt und beschichtet werden. Tätigkeiten, die zu einem Abtrag der Oberfläche führen, wie: Schleifen, Bohren, Druckreinigen oder Abbürsten sind verboten, es sei denn, es handelt sich um emissionsarme, behördlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannte Verfahren. Dies gilt uneingeschränkt auch für den privaten Bereich.

Weitere wichtige Informationen erhalten Sie bei der
- Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt,
Tel. 09561/7419-134

- Stadt Bayreuth, Amt für Umweltschutz, Tel. 0921/25-1385

- Stadt Bayreuth, Stadtbauhof, Tel. 0921/25-1848 oder

www.deponie-heinersgrund.bayreuth.de

(Information zur Beseitigung auf der Deponie Heinersgrund).

Bayreuth, den 06.10.2016

STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen:

i.V. U. Pfeifer

Stadtdirektor

Vergaben von Bauleistungen durch die Stadt Bayreuth

Baumaßnahme	Auftragnehmer	Auftragsdatum
Deponie Heinersgrund – Sanierung der Sickerwasserleitung	TS BAU GmbH Am Flutgraben 1, 07743 Jena	28.09.2016
Erschließung „Am Glockengut“	SBG Tiefbau GmbH Schaumbergstraße 1, 95032 Hof	28.09.2016
Kanalumbau Schlehenbergstraße	ASK August Schneider GmbH & Co. KG Am Goldenen Feld 27, 95326 Kulmbach	28.09.2016
Stadtgartenamt Bayreuth/Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweck- und Maschinenhalle - Vergabe der Rohbauarbeiten	Liegl GmbH & Co. KG Wieselrieth 19, 92705 Leuchtenberg	28.09.2016
Stadtgartenamt Bayreuth/Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweck- und Maschinenhalle - Vergabe der Leistung Systemhalle aus Stahl	PEM GmbH Rennweg 10, 84034 Landshut	28.09.2016

Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 13
Bereich „Scheffelstraße“

und

Bebauungsplanverfahren Nr. 2/14 TB 1
„Scheffelstraße / Am Mühlgraben“
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 4/72)

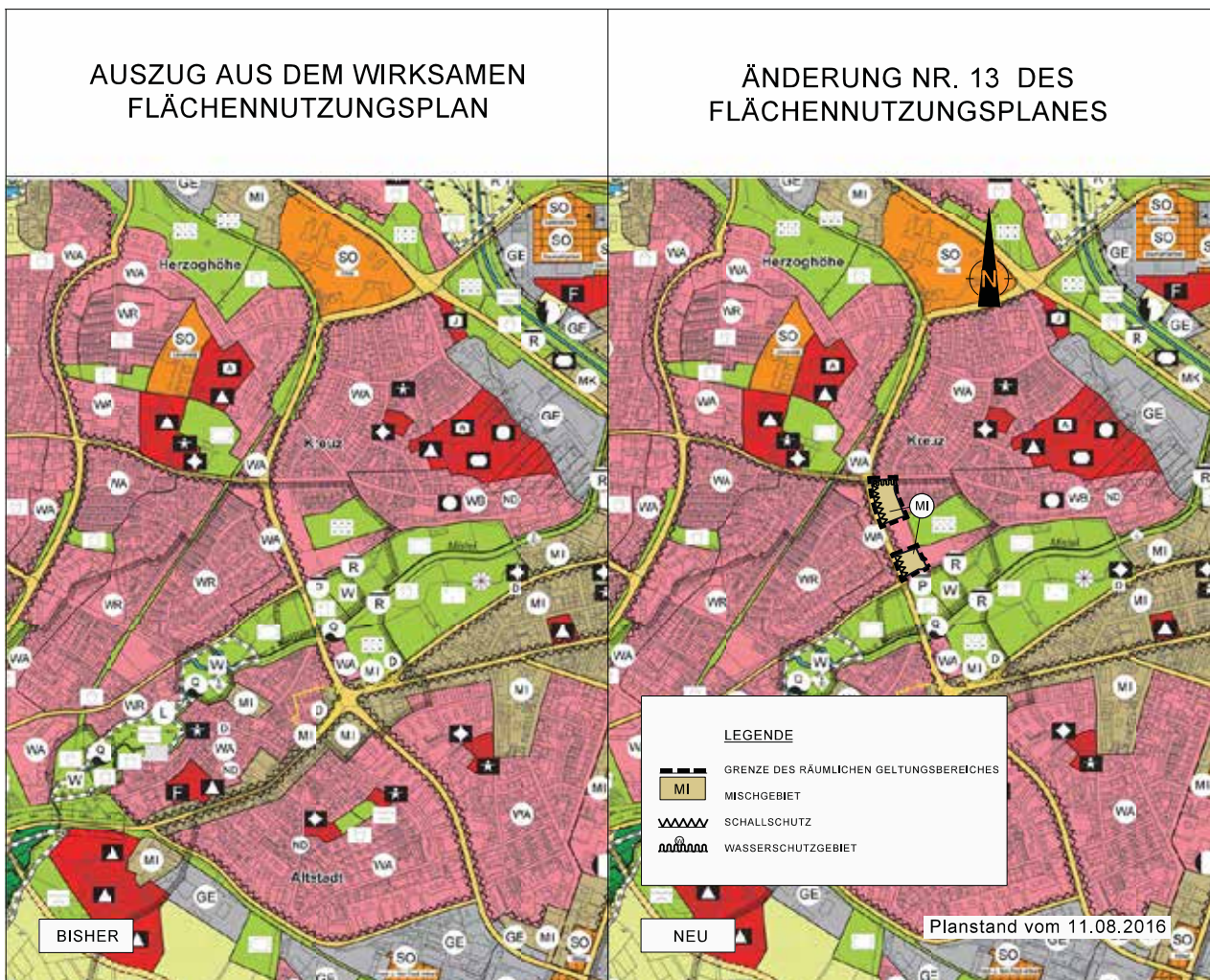
Öffentliche Auslegung
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 1583, 1582/2, 1587, 1586 und 1586/2 (jeweils Gmkg. Bayreuth) werden aktuell als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Bayreuth ist eine perspektivische Zielnutzung als Wohnbaufläche zu entnehmen.

Bereits seit den 1970er Jahren ist dieses stadtplanerische Bauflächenpotenzial über den rechtsverbindlichen, nicht qualifizierten (einfachen) Bebauungsplan Nr. 4/72 gesichert. Eine entsprechende bauliche Entwicklung konnte aufgrund fehlender Zustimmung seitens der Grundstückseigentümer bisher nicht umgesetzt werden.

Die Grundstückseigentümer sind nun ebenfalls an einer weiteren baulichen Verwertung der Flächen interessiert, so dass stadtplanerisch Innenentwicklungspotenziale, entsprechend der städtischen Zielsetzung, umsetzbar erscheinen.

Aufgrund von unterschiedlichen planerischen Rahmenbedingungen und Abwägungsbelangen im Planungsgebiet hat der Stadtrat eine Fortführung des bisherigen Bebauungsplanverfahrens Nr. 2/14 „Scheffelstraße/Am Mühlgraben“ in zwei Teilbereichen mit jeweils differenziertem zeitlichen Verfahrenfortgang beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren soll für den Teilbereich 1, der die



Bekanntmachung

Grundstücksflächen im Bereich Preuschwitzer Straße/ Scheffelstraße umfasst, mit der öffentlichen Auslegung fortgeführt werden.

Die Fläche an der Preuschwitzer Straße soll dabei als Mischgebiet (MI) festgesetzt werden, um eventuell qualitative Ergänzungen des Nutzungsmixes im bestehenden Nahversorgungszentrum Kreuz / Scheffelstraße (vgl. Nahversorgungskonzept der Stadt Bayreuth) oder aber Wohnnutzungen zu ermöglichen. Hierzu ist für die relevanten Flächen die Darstellung des aktuell wirksamen FNP von „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ in „Mischgebiet (MI)“ zu ändern. Dies soll im Parallelverfahren erfolgen.

Das Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 13 „Bereich Scheffelstraße“ wird entsprechend den städtebaulichen Zielen für die gesamten Entwicklungsflächen im Bereich Scheffelstraße und Am Mühlgraben fortgeführt. Das Verfahren umfasst aus diesem Grund ebenfalls die Grundstücksflächen im Kreuzungsbereich Scheffelstraße / Am Mühlgraben und sieht eine Umwidmung von Allgemeinem Wohngebiet (WA) in Mischgebiet (MI) vor.

Der Stadtrat der Stadt Bayreuth hat in seiner Sitzung vom 28.09.2016 den vorliegenden Planungen zugestimmt und beauftragte die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 umfasst die Flurstücke der Nummern (TF = Teilfläche): 1583 TF, 1583/5, 1587 TF, jeweils Gmkg. Bayreuth.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 2/14 TB 1 umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern (TF = Teilfläche): 1570 TF, 1583 TF, 1583/1 TF, 1583/5, jeweils Gmkg. Bayreuth.

Die geplante Bebauung stellt einen ausgleichspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Ausgleich wird auf externen Flächen des Ökokontos im Stadtgebiet Bayreuth vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan-Änderungsentwurf Nr. 13 vom 11.08.2016 und der Bebauungsplanentwurf 2/14 TB 1 „Scheffelstraße / Am Mühlgraben“ vom 28.09.2016 liegen mit jeweils einer Begründung für die Dauer von einem Monat in der Zeit vom

31. Oktober 2016 bis einschließlich 01. Dezember 2016

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Folgende Stellungnahmen und Fachgutachten mit umweltbezogenen Informationen sind den Auslegungsunterlagen beigelegt:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thema
Fachgutachten	BASIC Gesellschaft für Bauphysik Akustik Sonderingenieurwesen Consultance mbH, Schalltechnischer Bericht „BV Bebauungsplan Nr. 2/14, Scheffelstraße/ Am Mühlgraben“ vom 15.08.2016	Geräuscheinwirkung durch Straßenverkehr und umliegende Nutzungen (Sportflächen); Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes
Stellungnahmen von städtischen Dienststellen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Umweltamt der Stadt Bayreuth	Naturschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Wasserrecht, ökologischer Ausgleich
	Tiefbauamt der Stadt Bayreuth	Einleitung von Niederschlagswasser in den städtischen Mischwasserkanal
	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange, bodendenkmalpflegerische Belange
	Wasserwirtschaftsamt Hof	öffentliche Abwasser- und -entsorgung, Wasserschutzzone

Bekanntmachung

Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr für Auskünfte zur Verfügung.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist beim Stadtplanungsamt schriftlich und mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder

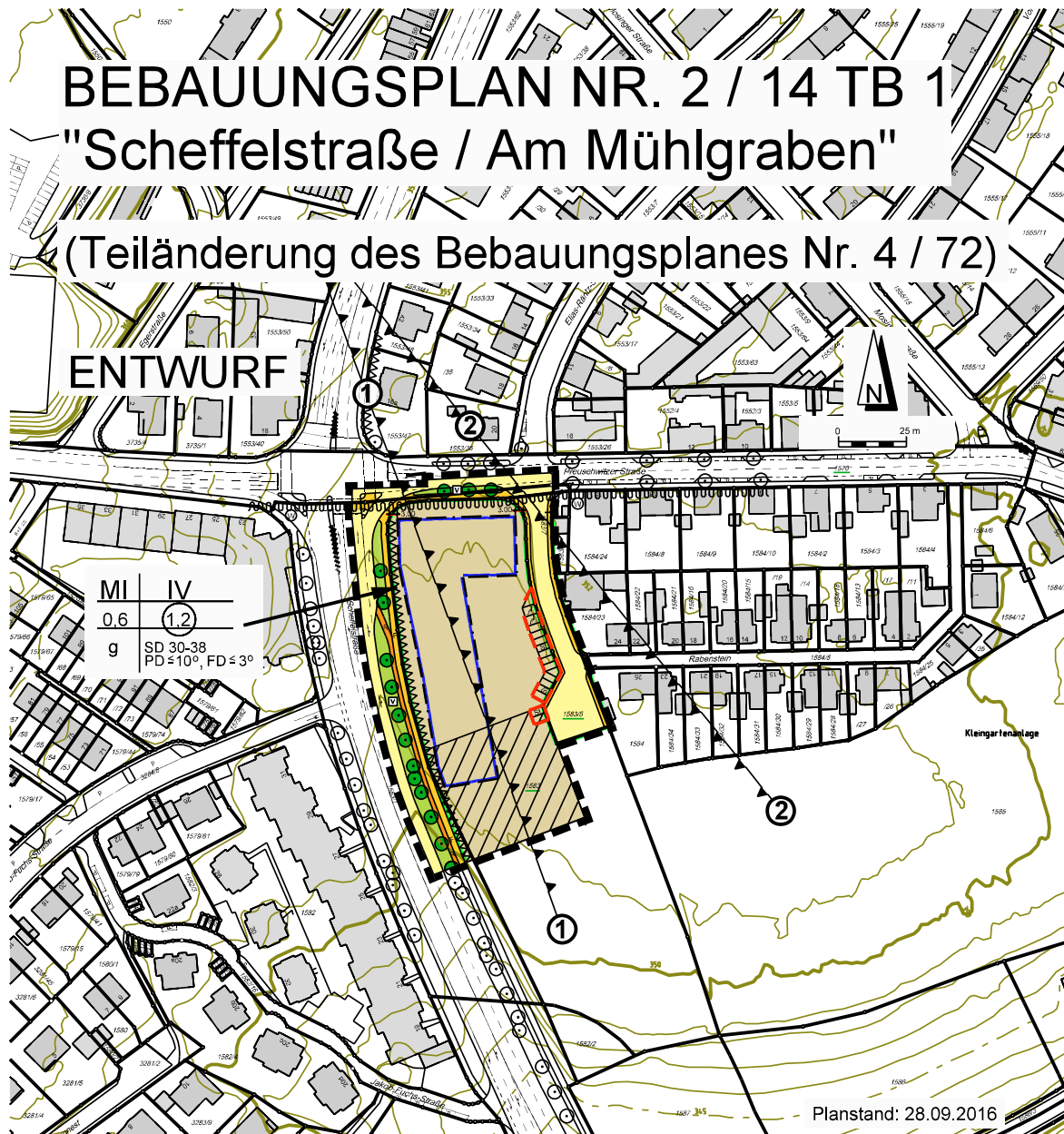
verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hiermit werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 21.10.2016
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:
gez. Hans-Dieter Striedl
Ltd. Baudirektor



Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
Az.: HT/Z 045-13/GBS 2016 – Karts

1. Bezeichnung (Anschrift) der Vergabestelle:
 Stadt Bayreuth, Hauptamt,
 Luitpoldplatz 13, D - 95444 Bayreuth,
 Telefon 09 21/25-12 06, Telefax 09 21/25-12 07
 E-Mail: zentraledienste@stadt.bayreuth.de
2. Art der Vergabe:
 Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
3. Art und Umfang der Leistung:
 Beschaffung von Karts, Antriebsmodulen, Motorprüfstand, Akkus und Stationäre Stromversorgung für E-Mobilität
 Los 1: 4 x Antriebsmodule E-Motoren, 5 x Controller, Zusatzmaterial 1 x Motorprüfstand, Dienstleistung, Support
 Los 2: 3 x Karts mit Verbrennungsmotor, Unterstützung /Dienstleistung / Kooperation
 Los 3: 2 x Lithium-Akku-Pack-Systeme für E-Mobilität, 1 Ladegerät, Hochstromstecksysteme, Zusatzsteckdosen, Ladestecker und -dosen, Schulung, Support
 Los 4: 1 x Stationäre Stromversorgung für E-Mobilität, Stationäre Batterieanlage, Kabel, Stecker, Buchse
- Im Rahmen eines Projektes E-Mobilität werden an der Technikerschule die Verbrennungsmotoren aus den Karts demontiert und durch Elektromotoren ersetzt. Der Motorprüfstand wird durch die Schule zusammengebaut und benutzt. Je nach Los sind dazu auch Support/Dienstleistungen zum Teil vor Ort durch Techniker des Auftragnehmers/Unterstützung per Hotline nötig.
- CPV-Code:
- | | |
|---|--------------|
| Elektromotoren | (31110000-0) |
| Ladegeräte | (31158000-8) |
| Batterieladegeräte | (31158100-9) |
| Prüfstände | (34328100-3) |
| Verschiedene Transportmittel und Ersatzteile | (34900000-6) |
| Teile und Zubehör für Fahrzeuge und deren Motoren | (34300000-0) |
| Elektrofahrzeuge | (34144900-7) |
| Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke | (34144000-8) |
| Akkumulatoren und Batterien | (31400000-0) |
| Bleibatterien | (31421000-3) |
| Lithiumakkumulatoren | (31434000-7) |
| Aufladegeräte | (31681500-8) |
| Elektrische Teile für Maschinen oder Geräte | (31670000-3) |
| Elektrische Bedarfsartikel und Zubehör | (31680000-6) |
| Motorroller und Fahrräder mit Hilfsmotor | (34420000-7) |
| Elektrische Ausrüstung für Motoren und Fahrzeuge | (31610000-5) |
4. Ausführungsfristen:
 Lieferung innerhalb von 8 Wochen nach Auftragsklarheit. Dienstleistung gemäß Terminabsprache
- 5.a) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt:
 Siehe Ziffer 1
 Die Anforderung kann schriftlich oder per Fax oder per E-Mail erfolgen.
- b) Tag, bis zu dem die Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können:
 bis 72 Stunden vor Ablauf der Angebotsfrist
- c) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen eingesehen werden können:
 Siehe Ziffer 1
- d) Entgelt für die Vergabeunterlagen:
 Die Unterlagen werden kostenfrei übersandt.
6. a) Ablauf der Angebotsfrist:
 14.11.2016 um 10.00 Uhr
- b) Anschrift, bei der die Angebote einzureichen sind:
 Siehe Ziffer 1
7. Höhe geforderter Sicherheitsleistungen:

8. Wesentliche Zahlungsbedingungen:
 Per Überweisung nach Lieferung und Abnahme.
 Vor Zahlungen ist der Stadt Bayreuth das Eigentum einzuräumen.
9. Zuschlags- und Bindefrist:
 15.12.2016
10. Sonstige Angaben:
 Weitere Details sowie Wertungskriterien siehe Verlagsunterlagen
- Bayreuth, den 14.10.2016
 STADT BAYREUTH
- Hauptamt:
 i. V. gez. Haberland

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Burg 2 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück „Burg 2“ (Flur-Nr. 2701/8 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 17.02.2016/19.09.2016) für den Neubau einer Wohnanlage mit Bescheid vom 26.09.2016 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1463) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts

erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bayreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bayreuth, den 21.10.2016
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin